Öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt Nr. 7 vom 15.02.2024:

Gemeinde Bad Schönborn
Öffentliche Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Vogtlandstraße 8-10“, Bad Langenbrücken, im Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Hier: Satzungsbeschlüsse und Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Schönborn hat am 16.01.2024 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Vogtlandstraße 8-10“, Bad Langenbrücken gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzungen beschlossen.

In den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Vogtlandstraße 8-10“, Bad Langenbrücken wird ein Teilbereich des Grundstückes Flst.Nr. 5643/1 in Bad Langenbrücken einbezogen. Der Geltungsbereich der Planung ergibt sich auch aus der beigefügten Übersichtskarte (unmaßstäbliche Darstellung).

<u>Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.</u>

Ziel und Zweck des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes: Die Nutzungen entlang der „Vogtlandstraße“ unterliegen in den letzten Jahren einem Wandel, der hervorgerufen wird durch die Aufgabe einzelner gewerblicher Tätigkeiten. Hierauf eingehend ist es das erklärte Ziel der Gemeinde Bad Schönborn, das innerörtliche Quartier „Vogtlandstraße – Dammstraße – Donauschwabenstraße“ im Sinne eines innerörtlichen Wohnens nach zu verdichten. Hierzu wurden im Jahr 2020 bereits eine erste städtebauliche Gesamtkonzeption entwickelt, aus der nunmehr, für den rückwärtigen Teil des Flurstückes Nr. 5643/1, ein verbindliches, vorhabenbezogenes Planungsrecht abgeleitet werden soll.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften beim Bürgermeisteramt Bad Schönborn, Rathaus Langenbrücken, Huttenstraße 11, Bauamt, Zimmer 20 während der üblichen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan samt schriftlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften, Vorhabenplänen und der Begründung sind zudem auf der Homepage der Gemeinde Bad Schönborn www.bad-schoenborn.de unter Gemeinde/ Aktuelles/ Planverfahren/ Inkrafttreten abrufbar.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB wird eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

3. Hinweis 2 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

4. Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg gilt die Satzung - sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangener Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

a.) die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,

b.) der Bürgermeister den Beschlüssen nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens-

oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. b geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gemeinde Bad Schönborn, den 15.02.2024

gez.

Klaus Detlev Huge

Bürgermeister